Gemeinde Oberteuringen Bodenseekreis

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Oberteuringen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:
- 1. **Regelkindergarten:** Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren.
- 2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 6 Std./Tag, insgesamt 30 Std./Woche bzw. 7 Std./Tag, insgesamt 35 Std./Woche, für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren.
- 3. **Ganztageskindergarten:** Einrichtung mit einer Betreuungszeit von mehr als 6 Std./Tag, insgesamt mehr als 30 Std./Woche für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren.
- 4. **Halbtageskindergarten:** Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 22,5 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren.
- 5. Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 6 Std./Tag, insgesamt 30 Std./Woche bzw. 7 Std./Tag, insgesamt 35 Std./Woche, für Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahren.
- 6. **Ganztageskinderkrippe:** Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von mehr als 6 Std./Tag, insgesamt mehr als 30 Std./Woche für Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahren.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind unter anderem anzugeben:
- Name, Vorname, Adresse und Geburtstag des Kindes.
- Tag der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung,
- Betreuungsart/Betreuungsumfang,
- Name, Vorname und Adresse der Personensorgeberechtigten und der Geschwisterkinder unter 18 Jahren,
- Daten für die Abbuchung der Benutzungsgebühren.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Juni gekündigt werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie werden höchstens elf Monate pro Jahr erhoben. Im Monat August werden keine Gebühren erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 auf 50 Prozent.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen betragen monatlich:

1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1) ab 01.09.2023

1-Kindfamilie	145,00 €
2-Kindfamilie	112,00€
3-Kindfamilie	76,00 €
4- und Mehrkindfamilie	25.00 €

Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1) ab 01.01.2024

1-Kindfamilie	151,00 €
2-Kindfamilie	117,00 €
3-Kindfamilie	79,00€
4- und Mehrkindfamilie	26,00€

2.	Kindergarten	mit	verlängerten	Öffnur	ngszeiten
	(§ 2 Nr. 2) ab	01.09	.2023		
		may	20 Ctd Micaha	may	25 Ctd /

	max. 30 8	sta./vvocne	max. 35 Std./
			Woche
1-Kindfamilie		186,00€	214,00 €
2-Kindfamilie		144,00€	166,00 €
3-Kindfamilie		98,00€	112,00 €
4- und Mehrk	indfamilie	32,00€	36,00€

	Kindergarten mit v	erlängert	en Öff	nungszeiten
	(§ 2 Nr. 2) ab 01.01.202	24		Ü
	max. 30 s 1-Kindfamilie 2-Kindfamilie 3-Kindfamilie 4- und Mehrkindfamilie	194,00 € 150,00 € 102,00 € 33,00 €	E E	ax. 35 Std./ Woche 223,00 € 173,00 € 117,00 € 38,00 €
3.	Ganztageskindergarten (§ 2 Nr. 3) ab 01.09.202 1-Kindfamilie 2-Kindfamilie 3-Kindfamilie 4- und Mehrkindfamilie	23 222,00 € 172,00 € 116,00 €	36,25	Std/Woche
	Ganztageskindergarten (§ 2 Nr. 3) ab 01.01.202 1-Kindfamilie 2-Kindfamilie 3-Kindfamilie 4- und Mehrkindfamilie	24 231,00 € 179,00 € 121,00 €	36,25	Std/Woche
4.	Ganztageskindergarten (§ 2 Nr. 3) ab 01.09.202		36,25	Std/Woche
	an bis zwei Tagen pro	o Woche		ehr als zwei pro Woche
		252,00 € 196,00 €		286,00 € 222,00 €
		132,00 €		150,00 €
	4- und Mehrkindfamilie	43,00 €		49,00€
	Ganztageskindergarten (§ 2 Nr. 3) ab 01.01.202	24	36,25	Std/Woche
	an bis zwei Tagen pro	o Woche		ehr als zwei pro Woche
		263,00 €		298,00 €
		204,00 € 138,00 €		231,00 € 156,00 €
	4- und Mehrkindfamilie			51,00 €
5.	Halbtageskindergarten			9.2023
	1-Kindfamilie 2-Kindfamilie	116,00 € 90,00 €		
	3-Kindfamilie	60,00 €	Ē	
	4- und Mehrkindfamilie	20,00 €	Ē	
	Halbtageskindergarten 1-Kindfamilie	(§ 2 Nr. 4 121,00 €	l) ab 01.0 €	1.2024
	2-Kindfamilie	94,00 €	€	
	3-Kindfamilie4- und Mehrkindfamilie	63,00 € 21,00 €		
6.	Kinderkrippe mit v (§ 2 Nr. 5) ab 01.09.202	erlängert 23	en Öff	nungszeiten
	max. 30 S		ne m	ax. 35 Std./ Woche
	1-Kindfamilie	427,00 €		457,00€
	2-Kindfamilie 3-Kindfamile	318,00 € 215,00 €		340,00 € 230,00 €
	4- und Mehrkindfamilie	85,00 €		91,00€
	Kinderkrippe mit v (§ 2 Nr. 5) ab 01.01.202		en Öff	nungszeiten
	max. 30 S		ne m	ax. 35 Std./ Woche
	1-Kindfamilie	445,00 €		476,00 €
	2-Kindfamilie 3-Kindfamile	331,00 € 224,00 €		354,00 € 240,00 €
	4- und Mehrkindfamilie	89,00 €		95,00 €

7. Ganztageskrippe bis 36,25 Std/Woche (§ 2 Nr. 6) ab 01.09.2023

1-Kindfamilie 473,00 €
2-Kindfamilie 352,00 €
3-Kindfamilie 238,00 €
4- und Mehrkindfamilie 95,00 €

Ganztageskrippe bis 36,25 Std/Woche (§ 2 Nr. 6) ab 01.01.2024

1-Kindfamilie 493,00 € 2-Kindfamilie 367,00 € 3-Kindfamilie 248,00 € 4- und Mehrkindfamilie 99,00 €

8. Ganztageskrippe über 36,25 Std/Woche (§ 2 Nr. 6) ab 01.09.2023

an bis zwei Tagen pro Woche		an mehr als zwei
		Tagen pro Woche
1-Kindfamilie	538,00€	610,00€
2-Kindfamilie	400,00€	454,00 €
3-Kindfamilie	271,00€	307,00€
4- und Mehrkindfamilie	107.00€	121.00€

Ganztageskrippe über 36,25 Std/Woche (§ 2 Nr. 6) ab 01.01.2024

an bis zwei Tagen pro Woche		an mehr als zwei
		Tagen pro Woche
1-Kindfamilie	561,00€	636,00€
2-Kindfamilie	417,00 €	473,00 €
3-Kindfamilie	282,00 €	320,00 €
4- und Mehrkindfamilie	112,00€	127,00 €

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21.07.2022 außer Kraft.